

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 8. April 1983

88. Stück

- 220. Verordnung:** Übertragung von Bundesstraßenteilstrecken an die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft
- 221. Kundmachung:** Bezeichnungen, Abkürzungen der Bezeichnungen, Emblem und Flagge der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation
- 222. Kundmachung:** Aufhebung von Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof

220. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 13. Dezember 1982 betreffend die Übertragung von Bundesstraßenteilstrecken an die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft

Anlage

Bauzeit- und Kostenrahmen für die Teilstrecke der A 12 Inntal Autobahn von Telfs bis Roppen (B 186)

	Jahr	Maßnahmen	Kosten
Auf Grund des Artikels IV §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:	1983	Projektierung Grundeinlösung Bauvorbereitung Brückenbau Straßenbau Innverlegung	163 Mio. S
	1984	Grundeinlösung Brückenbau Straßenbau Innverlegung	312 Mio. S
	1985	Brückenbau Straßenbau Innverlegung	418 Mio. S
	1986	Brückenbau Straßenbau	292 Mio. S
	1987	Brückenbau Straßenbau	175 Mio. S
Die Teilstrecke der A 12 Inntal Autobahn von Telfs bis Roppen (B 186) wird zur Planung und Errichtung der Brenner Autobahn Aktiengesellschaft übertragen.		Gesamtkosten (Preisbasis 1. 1. 1982) (ohne Preisgleitung)	1 360 Mio. S
Nach Fertigstellung von verkehrswirksamen Abschnitten sind diese Strecken dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) zur Erhaltung zu übergeben.			
Die Übertragung zur Planung und Errichtung erfolgt mit sofortiger Wirkung.			

Der Bauzeit- und Kostenrahmen ist in der Anlage enthalten. Der Bauzeit- und Kostenrahmen wird durch die gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 591/1982 vom Bundesminister für Bauten und Technik zu genehmigenden Bauzeit- und Kostenpläne den Erfordernissen jeweils angepaßt.

221. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. März 1983 betreffend die Bezeichnungen, die Abkürzungen der Bezeichnungen, das Emblem und die Flagge der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung

Sekanina

der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß die in der Anlage angeführten Bezeichnungen und Abkürzungen der Bezeichnungen der

Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in fünf Sprachen sowie deren Emblem und Flagge von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Staribacher

Anlage

a) Bezeichnungen

Chinesisch

国际海事组织

Englisch

INTERNATIONAL MARITIME
ORGANIZATION

Französisch

ORGANISATION MARITIME
INTERNATIONALE

Russisch

МЕЖДУНАРОДНАЯ МОРСКАЯ
ОРГАНИЗАЦИЯ

Spanisch

ORGANIZACION MARITIMA
INTERNACIONAL

b) Abkürzungen der
Bezeichnungen

海事组织

IMO

OMI

ИМО

OMI

c) Emblem



d) Flagge



222. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. März 1983 über die Aufhebung von Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Feber 1983, G 123/81, G 127/81, G 9/82, G 14, 15/82, G 16/82, G 17/82, G 18/82, G 61/82, G 64 b/82, G 65/82, G 89/82, G 90/82 und G 91/82, die Worte „oder die in Zusammenhang mit einer Tätigkeit stehen, die auf Dauer

gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt (Liebhaberei),“ in § 12 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz 1972 in der Fassung BGBl. Nr. 636/1975 und den § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b Umsatzsteuergesetz 1972 in der Fassung BGBl. Nr. 645/1977 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b Umsatzsteuergesetz 1972 in der Fassung BGBl. Nr. 645/1977 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1983 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.